

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 117/2011

vom 21. Oktober 2011

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2009/103/EG werden die Richtlinien 72/166/EWG³, 84/5/EWG⁴ und 90/232/EWG⁵ des Rates sowie die Richtlinien 2000/26/EG⁶ und 2005/14/EG⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus dem Abkommen zu streichen sind, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/26/EG und 2005/14/EG, durch die die Richtlinien 73/239/EWG⁸ und 88/357/EWG⁹ des Rates geändert werden. Diese Bestimmungen werden durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ in das Abkommen aus dem Abkommen gestrichen.
- (4) Die derzeitige EWR-Anpassung der Richtlinie 2000/26/EG ist in Bezug auf die Richtlinie 2009/103/EG aufrechtzuerhalten –

¹ ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 45.

² ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11.

³ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 1.

⁴ ABl. L 8 vom 11.1.1984, S. 17.

⁵ ABl. L 129 vom 19.5.1990, S. 33.

⁶ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

⁷ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14.

⁸ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

⁹ ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1.

¹⁰ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 8 (Richtlinie 72/166/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0103**: Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung) (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Artikel 21 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/49/EWG dar, und der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/357/EWG.““

2. Der Text von Nummer 9 (Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates), Nummer 10 (Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates) und Nummer 10a (Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlament und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/103/EC in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt Jäger*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa*